

ESV DACHAU WOODPECKERS e. V.

Schutz- und Hygienekonzept

Folgende Personen sind von dem Zutritt / Sportbetrieb ausgeschlossen:

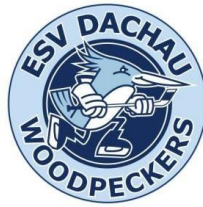
- Personen mit einer COVID-19 Infektion
- Personen die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID- 19 Fällen hatten
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, Fieber (Husten, Halsweh, Geruchs- o. Geschmacksstörungen, etc.)
- Personen, die sich einem COVID-PCR-Test unterzogen haben, jedoch noch kein oder ein positives Ergebnis vorliegt.

Folgende Grundregeln sind einzuhalten:

- Es gelten die allgemeinen, derzeit gesetzlich gültigen A-H-A Hygieneregeln und die erweiterten Vorschriften der Stadt Dachau, als Eigentümerin der Kunsteisbahn. Diese sind unter allen Umständen zu beachten und auch einzuhalten.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist beachten (einschließlich Sanitäranlagen).
- **Neu:** In den Räumlichkeiten ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Während des Trainings und im Freien kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden.
- Grundsätzlich ist jeder Hand-Körperkontakt zu meiden.
- Bei Bedarf bitte die bereitgestellten Handwasch- und Desinfektionsmittel benutzen.
- Beim Eintritt in das Stadion werden von allen Personen die Daten DSGVO konform digital oder analog erfasst. Diese Kontaktdaten werden auf Verlangen den zuständigen Behörden weitergegeben.
- Das Ankleiden findet im Außenbereich unter ausreichendem Abstand statt, wenn möglich kommen die Sportler fertig angezogen.
- Ein Kontakt der Gruppen ist auszuschließen.
- Eine Benutzung der Toiletten ist möglich. Diese müssen danach desinfiziert werden.
- Es werden die geltenden Kontaktregeln eingehalten und Handhygieneartikel bereitgestellt.

Bei einer Inzidenz von 50-100 ist Sport im Außenbereich ohne Auflagen möglich mit:

- Dokument der vollständigen Impfung
- Dokument für Genesene (gültig bis 6 Monate nach Erkrankung)
- PCR Test nicht älter als 48 Std oder ein
- Schnelltest einer offiziellen Stelle nicht älter als 24h vorliegt.



- Dies gilt auch für Ausnahmefälle mit Genehmigung des Vorstands, wenn ein Schnelltest vor den Augen eines Betreuers/Trainers abgelegt wird.
- Jegliche Dokumente sind als Kopie dem Verein zur Verfügung zu stellen.
- Unter 14 Jahren ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern erlaubt

Bei einer Inzidenz unter 50 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

Zusätzlich finden die in der 13. BayIfSMV geltenden Regelungen Anwendung.

13. BayIfSMV

Text gilt ab: 07.06.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 04.07.2021

Fassung: 05.06.2021

§ 12

Sport

(1) ¹Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig:

1.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist

a)

mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und

b)

im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

2.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

(2) ¹Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. ²In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. ³In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. ⁴Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

(3) ¹Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten ist für die in Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. ²In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. ³§ 20 bleibt unberührt.

(4) ¹Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dies gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

- Vorstand -

ESV Dachau Woodpeckers e.V.